Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 068
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 09. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:
Vermerk vom 27.02.2019 zu Monika Paulat III

und **Antwort** vom 09. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23068
vom 9. März 2020
über Vermerk vom 27.02.2019 zu Monika Paulat III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf meine Anfrage 18/22650 hat der Senat zu 1) eingeräumt, insoweit durch Weglassen irreführend gehandelt zu haben, als dass entgegen des hiesigen Akteneinsichtsantrags nicht jedwede zwischen Frau Paulat und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geführte Korrespondenz seit dem 01.01.2018 mit Schreiben der Staatssekretärin Smentek vom 27.01.2020 übermittelt wurde, sondern lediglich eine E-Mail der Frau Paulat vom 15.02.2019 um 11:49 Uhr.

Ein Hinweis darauf, weshalb nur diese eine Nachricht übermittelt wurde und welche objektiven Gründe die Bescheidung eines Akteneinsichtsantrag nach Art. 45 II VvB verzögern, sind weder der Antwort des Senats noch dem in der Antwort erwähnten Schreiben vom 06.02.2020 zu entnehmen. Weshalb ist der Akteneinsichtsantrag – zumal in analoger Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG auch kein Schutz personenbezogener Daten in Betracht kommt – bis heute nicht abschließend positiv beschieden?

Zu 1.:
Die Schriftliche Anfrage Drucksache Nr. 18/21588 des Fragestellers, auf die seine Schriftliche Anfrage Drucksache Nr. 18/22650 Bezug nimmt, beinhaltet einen Antrag auf Akteneinsicht nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) in „jedwede“ zwischen der Vorsitzenden der Bewertungskommission und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geführte Korrespondenz.

Dieser Antrag wird aktuell durch die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport bearbeitet, worauf der Senat in der Beantwortung der Anfragen und mit Schreiben vom 6. Februar 2020 hingewiesen hat. Die Bearbeitung dieses Antrags erforderte zunächst eine Abfrage bei mehreren Dienstkräften der Senatsverwaltung für Inne-

res und Sport, um sicherzustellen, dass sämtliche einsichtsrelevanten Dokumente zur Prüfung des Einsichtsrechts zur Verfügung stehen.

2. Wann ist mit einer vollständigen Bescheidung des Einsichtsantrags zu rechnen?

Zu 2.:
Nach dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung nunmehr zeitnah abgeschlossen werden kann.

3. Welche Bearbeitungsfrist erachten Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte nach Kenntnis des Senats bei der Bescheidung von Akteneinsichtsanträgen von Abgeordneten noch als angemessen?

Zu 3.:
Eine Rechtsprechung der Berliner Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der ausdrückliche zeitliche Vorgaben für die Bescheidung von Akteneinsichtsanträgen nach Art. 45 Absatz 2 VvB gemacht werden, gibt es nicht

4. Wer ist seit wann mit wie vielen Stunden mit der Bearbeitung des Akteneinsichtsantrags befasst? Wie werden diese Zeiten erfasst?

Zu 4.:
Eine Erfassung der Zeiten für die Bearbeitung von Akteneinsichtsanträgen findet nicht statt. Die erbetenen Informationen sind im Übrigen, soweit sie personenbezogene Daten der an dem Akteneinsichtsantrag Mitwirkenden umfassen, dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzurechnen, die nach Abwägung zwischen dem Schutz der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb der Exekutive und dem parlamentarischen Informationsinteresse von der Beantwortung ausgenommen sind.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung setzt einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung voraus. Nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gehört dazu u. a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch bei der Vorbereitung von Senats- und Ressortentscheidungen. Diese vollzieht sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen. Allerdings ist dieser grundsätzlich nicht ausforschbare Beratungs- und Handlungsbereich nicht auf die „ Spitze der Exekutive“ beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die ressortinterne Vorbereitung der Entscheidung über die Akteneinsicht. Denn der Prozess der Willensbildung bei Regierungsentscheidungen schließt im Rahmen des uneingeschränkten Organisationsrechts der jeweiligen Ressortleitung die interne Vorbereitung dieser Entscheidungen grundsätzlich mit ein.

5. Hat der Senat seit Vorliegen des Akteneinsichtsantrags mit Frau Paulat über diesen bzw. die einzusehenden Akten korrespondiert? Falls ja, wann und in welcher Form?

Zu 5.:
Die Vorsitzende der Bewertungskommission ist nach Eingang der Schriftlichen Anfrage, die den Akteneinsichtsantrag enthielt, per E-Mail über diese Anfrage informiert

worden. Mit ihr fand ferner eine Kommunikation über die Übersendung der E-Mail vom 15. Februar 2019 an den Fragesteller statt.

6. Welchen Inhalt – im Wortlaut – hat die bisher dem Unterzeichner übermittelte E-Mail der Frau Paulat vom 15.02.2019?

Zu 6.:
Die genannte E-Mail ist dem Fragesteller bereits übersandt worden. Einer weitergehenden Beantwortung im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage stehen schutzwürdige private Interessen zwingend entgegen (s. Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/21588).

7. Soweit der Senat auf die Fragen zu 4) und 5) der Anfrage 18/22650 zusammen geantwortet hat, ist dies unzulässig. Ich frage daher erneut:
8. Inwieweit – auch zur Vermeidung eines etwaig zu führenden verfassungs- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens - ist die E-Mail vom 15.02.2019 um 11:49 Uhr notwendigerweise im Sinne des § 15 VSA als Verschlusssache einzustufen?
9. Inwieweit geht der Senat davon aus, dass die Kenntnisnahme vom Inhalt der E-Mail für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann? Welche Interessen sind das konkret im vorliegenden Fall?

Zu 7. - 9.:
Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/22650 wird verwiesen. Eine zusammenfassende Beantwortung ist zulässig, solange diese alle dem Senat vorliegenden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen auf die gestellten Fragen enthält. Das war vorliegend der Fall.

10. Nimmt der Senat an, dass die Regelung der VSA dem Grundsatz der offenen Beantwortung von parlamentarischen Anfragen aus Art. 45 I VvB in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GO AGH vorgeht? Weshalb?

Zu 10.:
Nein. Das Recht des Abgeordneten aus Art. 45 Absatz 1 VvB, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, hat Verfassungsrang und kann nur durch andere Schutzgüter mit Verfassungsrang („kollidierendes Verfassungsrecht“) eingeschränkt werden. Die Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin (VSA) ist demgegenüber eine Verwaltungsvorschrift. Ihr kommt kein Verfassungsrang zu. Sie dient allerdings dem Schutz von Gütern mit Verfassungsrang, etwa Grundrechten, die ihrerseits gemäß Art. 45 Absatz 2 VvB das Recht aus Art. 45 Absatz 1 VvB einschränken können.

11. Aus welchen Gründen – bitte Wortlaut und Datum der rechtlichen Prüfung - hat der Senat in der Anfrage 18/22650 die Auffassung vertreten, die VSA fände entgegen des Wortlauts - § 5 VSA - auch auf den Schutz von „Individualrechten“ Anwendung? Um welche soll es sich hier konkret handeln?

Zu 11.:
Nach dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 Satz 1 VSA ist Verschlusssache alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. Auch für § 5 Absatz 1 Satz 1 VSA gilt die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Maßgabe, Rechtsnormen im Einklang mit verfas-

sungsrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Die in der Verfassung verbürgten Grundrechte berechtigen den Staat nicht nur, sondern verpflichten ihn sogar dazu, die durch sie verbürgten Freiheitsräume zu schützen, im Falle des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe individualisierter und individualisierbarer Daten einer Person. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe gilt unzweifelhaft auch im Rahmen des § 5 Absatz 1 Satz 1 VSA.

12. Bleibt der Senat vor dem Hintergrund der Norm des § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Berlin bei dieser Auffassung?

Zu 12.:
Ja.

Berlin, den 09. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport